

# HABILITATIONSORDNUNG

## der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Vom 23. Oktober 2008

Aufgrund des § 68 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalens in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV.NRW.S.474) hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

### INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsantrag
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung von kumulativen Habilitationsleistungen
- § 6 Eröffnung des Verfahrens
- § 7 Gutachterinnen/Gutachter
- § 8 Habilitationskommission
- § 9 Gutachten
- § 10 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 12 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung, Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 13 Habilitation
- § 14 Veröffentlichung
- § 15 Antrittsvorlesung
- § 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten
- § 17 Umhabilitation
- § 18 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 19 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 20 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Zweck der Habilitation**

Die Habilitation stellt die Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig und verantwortlich zu vertreten, förmlich fest (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefugnis (venia legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" zu führen.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion und in der Regel Lehrerfahrungen im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen;
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren steht oder nicht bereits zweimal in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;
5. dass die Bewerberin/der Bewerber durch ihr/sein Verhalten das Ansehen des Faches, für das sie/er die Erteilung der Lehrbefugnis anstrebt, nicht gröblich verletzt hat, insbesondere, dass sie/er nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat.
6. eine schriftliche Befürwortung des Antrags durch eine Hochschullehrerin/ einen Hochschullehrer des Fachbereichs.

Über die Gleichwertigkeit gemäß Nr. 1 entscheidet der Fachbereichsrat i. S. v. § 11 Abs. 1. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

## **§ 3**

### **Habilitationsantrag**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist an die Dekanin/den Dekan zu richten und muss die genaue Angabe des Faches oder der Fachrichtung enthalten, für das die venia legendi angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt;
  2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
  3. Nachweise einer Lehrtätigkeit im Sinne von § 2 Nr. 2;
  4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie gegebenenfalls Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
  5. die Dissertation;
  6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar;
  7. die schriftliche Habilitationsleistung in mindestens vier Exemplaren; im Falle einer kumulativen Habilitationsleistung muss diese der Voraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 genügen;
  8. eine Einverständniserklärung, dass mindestens ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung im Dekanat verbleibt;
  9. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat;
  10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber vorbestraft ist und ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan beauftragt eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer, einen Vorschlag für die Bestellung von Gutachtern vorzulegen.

#### **§ 4 Habilitationsleistungen**

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund eines schriftlichen wissenschaftlichen Nachweises (schriftliche Habilitationsleistung) und einer mündlichen Habilitationsleistung der Bewerberin/des Bewerbers.

Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Die schriftliche Habilitationsleistung ist in drei gleichwertigen Alternativen in deutscher und/oder englischer Sprache möglich:

- a) Monographie (Habilitationsschrift), die sich nicht auf denselben Gegenstandsbereich wie die Dissertation beziehen darf.
- b) Eine Sammlung von Publikationen, die in einem einleitenden Exposé strukturiert wird (kumulative Habitationsleistung mit Exposé gemäß § 5 Abs. 1).
- c) Eine rein kumulative Habitationsleistung gemäß § 5 Abs. 2.

Beiträge, die auf der Dissertationsschrift beruhen sowie Publikationen, die zur Erlangung der Promotion genutzt wurden, können nicht für die schriftliche Habitationsleistung herangezogen werden.

Die mündliche Habitationsleistung wird durch einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium gemäß § 12 erbracht.

- (2) Der Fachbereichsrat setzt im Sinne von § 11 Abs. 1 auf Antrag der Habilitandin/des Habilitanden eine aus mindestens drei Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland bestehende Betreuungskommission ein. Die Betreuungskommission soll mindestens einmal pro Jahr den Fortschritt der Tätigkeiten zum schriftlichen wissenschaftlichen Nachweis der Bewerberin/des Bewerbers prüfen und Empfehlungen für das weitere Vorgehen abgeben. Die Habilitandin/Der Habilitand soll den Antrag auf Einsetzung der Betreuungskommission zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zu habilitieren stellen. Dieser Zeitpunkt soll mindestens 2 Jahre vor Abschluss der Habilitation liegen. Die Kommissionsmitglieder sollen als Gutachter zur Bewertung der schriftlichen Habitationsleistung berufen werden (vgl. § 7). Bei einer kumulativen schriftlichen Habitationsleistung (Absatz 1 b und c) stellt die Kommission fest, ob die erforderliche Punktzahl erreicht ist.

## **§ 5**

### **Besondere Anforderungen an kumulative Habitationsleistungen**

- (1) Eine kumulative Habitationsleistung mit Exposé (Alternative b)) gilt dann als schriftliche Habitationsleistung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 7, wenn sie nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 folgende Voraussetzung erfüllt:
  - a) Bewertung mit mindestens 30 Leistungspunkten, von denen mindestens 20 Leistungspunkte Publikationen zuzuordnen sind, die in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen, oder
  - b) Bewertung mit mindestens 25 Leistungspunkten, die sämtlich in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen.

Mindestens zwei Beiträge müssen in einem A- oder B-Journal veröffentlicht sein.

- (2) Eine rein kumulative Habitationsleistung (Alternative c)) gilt dann als schriftliche Habitationsleistung i. S. v. § 3 Abs. 2 Nr. 7, wenn die Bewerberin/ der Bewerber nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 mindestens 35 Leistungspunkte erreicht. Diese Leistungspunktzahl muss in einer bestimmten Struktur erreicht werden:

- In lexikographischer Reihenfolge müssen die Leistungen durch Publikationsnachweise folgender Zeitschriftenkategorien erbracht werden:
  - mindestens ein A-Journal (englischsprachig)
  - mindestens zwei B-Journals (davon mindestens eins englischsprachig)
  - mindestens drei C-Journals.

Kann der Bewerber/die Bewerberin keine Publikationen in einem A-Journal nachweisen, kann die Publikation in einem A-Journal auch durch zwei weitere B-Journal-Publikationen ersetzt werden. Zeitschriften mit höherwertigen Rankings können Zeitschriftpublikationen mit niedrigerwertigen Rankings ersetzen.

- (3) Die Anzahl der Leistungspunkte pro Publikation wird nach folgendem Schema ermittelt:

- ein Beitrag in einem A-Journal: 9 Punkte dividiert durch Anzahl der Autoren + 6
- ein Beitrag in einem B-Journal: 6 Punkte dividiert durch Anzahl der Autoren + 3
- ein Beitrag in einem C-Journal: 3 Punkte dividiert durch Anzahl der Autoren + 1
- ein Beitrag in einem D-Journal: 1 Punkt unabhängig von der Anzahl der Autoren

- (4) Zur Bestimmung der Zuordnung von Journalen zu einzelnen Fachzeitschriftenklassen (A, B, C, D) setzt der Fachbereichsrat i. S. v. § 11 Abs. für jedes Fach eine aus Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestehende Publikationskommission ein. Unter Berücksichtigung von anerkannten externen Einstufungen empfiehlt die Publikationskommission des Faches, für das die Habilitation angestrebt wird (zuständige Publikationskommission), der Habilitationskommission die Zuordnung der Journale zu den einzelnen Klassen. Die Habilitationskommission entscheidet über die Zuordnung. Die Liste mit der Zuordnung der Journale zu den einzelnen Fachzeitschriftenklassen (Rankingliste) ist öffentlich zugänglich zu machen.

- (5) Die Publikationskommission gemäß Abs. 4 kann Beiträgen einen von Absatz 3 abweichenden höheren oder niedrigeren Leistungspunktwert zuordnen, wenn Besonderheiten des jeweiligen Beitrags dies rechtfertigen. Eine Absenkung der Punktzahl ist insbesondere bei Comments oder Research-Notes bzw. Stichworten möglich, die erheblich kürzer sind als reguläre Beiträge. Eine Erhöhung der Punktzahl ist insbesondere bei ausgezeichneten (Award-Winning) Beiträgen möglich.

- (6) Bei interdisziplinären Forschungsergebnissen ist sicher zu stellen, dass mindestens die Hälfte der Beiträge je Fachzeitschriftenklasse in Zeitschriften aus dem Fach publiziert ist, für das die *venia legendi* beantragt wird. Mindestens ein B-Journal-Beitrag muss in einer Fachzeitschrift aus diesem Fach erbracht werden. Bei Publikationen in Fachzeitschriften, die nicht eindeutig diesem Fach zugeordnet werden können, erfolgt eine Einordnung in eine Fachzeitschriftenklasse durch die zuständige Publikationskommission gegebenenfalls nach vorheriger Konsultation fakultätsexterner Experten. Die Zuordnung einer Fachzeitschrift zu einem Fach erfolgt bei Nicht-Eindeutigkeit auf dem gleichen Wege.

- (7) Auf Antrag eines Hochschullehrers kann die Einordnung eines Journals verändert werden oder können weitere Journale in die Rankingliste aufgenommen werden. Die zuständige Publikationskommission nimmt zu solchen Anträgen – gegebenenfalls

nach vorheriger Konsultation eines oder mehrerer fakultätsexterner Experten – schriftlich Stellung. Die Habilitationskommission entscheidet hierüber.

- (8) Auf Antrag der Betreuungskommission stellt die zuständige Publikationskommission Bewerberinnen oder Bewerbern auf Basis der von der zuständigen Publikationskommission erarbeiteten Rankingliste eine vorläufige Bescheinigung darüber aus, wie viele Leistungspunkte mit einem oder mehreren Beiträgen erzielt wurden. Dabei soll grundsätzlich die Einstufung des Journals bei Annahme des Beitrages ausschlaggebend sein. Eine spätere Höherstufung des Journals wird zugunsten der Bewerberin/des Bewerbers berücksichtigt.

## **§ 6 Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Mindestens vierzehn Tage vor Eröffnung des Habilitationsverfahrens sollen die schriftliche Habilitationsleistung und die sonstigen Antragsunterlagen sowie der Vorschlag zur Bestellung von Gutachtern im Dekanat ausgelegt werden, um den Mitgliedern des Fachbereichsrates die nötige Sachkenntnis für die Entscheidung über die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter zu vermitteln. Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund des Berichts der Dekanin/des Dekans oder einer/eines von der Dekanin/dem Dekan hierzu beauftragten Hochschullehrerin/Hochschullehrers oder Hochschuldozentin/Hochschuldozenten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn
1. die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt;
  2. die Unterlagen nach § 3 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
  3. die Bewerberin/der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Fachbereichsrates kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Die Bewerberin/der Bewerber kann ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten, solange der Dekanin/dem Dekan noch kein Gutachten im Sinne des § 9 vorliegt. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan zu erfolgen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels oder - bei nichtpostalischer Beförderung - der Eingangsvermerk der Dekanin/des Dekans. Nach diesem Zeitpunkt gilt ein abgebrochenes Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe

geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach § 11 Abs. 1.

## **§ 7 Gutachterinnen/Gutachter**

Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, bestellt der Fachbereichsrat gemäß § 4 Abs. 1 unverzüglich mindestens vier Gutachterinnen/Gutachter. Zu Gutachterinnen/Gutachtern sollen nur Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bestellt werden. Zu den Gutachtern sollen die Mitglieder der Betreuungskommission gemäß § 4 Abs. 4 gehören. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter soll einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland angehören.

## **§ 8 Habilitationskommission**

- (1) Zur Habilitationskommission gehören alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Habilitationskommission erstellt aufgrund der vorliegenden Gutachten und ihrer Beratungen für den Fachbereichsrat einen Bericht, der eine eindeutige Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung enthalten soll. Die Habilitationskommission kann dem Fachbereichsrat die Einholung weiterer Gutachten empfehlen. Mitglieder der Kommission, die nicht selber Gutachterin/Gutachter sind und die den Gutachten oder der Mehrheit der Gutachten nicht folgen wollen, müssen die Gründe für ihre Auffassung schriftlich niederlegen.
- (3) Die Bewerberin/der Bewerber hat der Habilitationskommission eine Liste mit drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 12 einzureichen. Die eingereichten Vorschläge dürfen nicht mit der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung thematisch übereinstimmen und müssen untereinander verschieden sein. Die Habilitationskommission unterbreitet dem Fachbereichsrat einen Vorschlag zum Thema des wissenschaftlichen Vortrags.

## **§ 9 Gutachten**

Der Fachbereichsrat setzt eine Frist von bis zu drei Monaten für die Erstattung aller schriftlichen Gutachten fest. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die schriftliche Habilitationsleistung die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 erfüllt, und enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Das Votum ist eingehend zu begründen. Bei Fristüberschreitung kann die Dekanin/der Dekan im Einvernehmen mit der Habilitationskommission eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestimmen.

## **§ 10**

### **Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung**

Die Dekanin/Der Dekan legt die schriftliche Habilitationsleistung mit allen erstatteten Gutachten und dem Bericht der Habilitationskommission für eine angemessene Frist - in der Regel vier Wochen - im Dekanat zur Einsicht aus und macht den Mitgliedern des Fachbereichsrates und den Mitgliedern der Habilitationskommission hiervon schriftlich Mitteilung. Innerhalb der Frist können die Unterlagen von den angeschriebenen Personen eingesehen werden. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.

## **§ 11**

### **Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung. Stimmberechtigt sind die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates. Alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, haben das Recht, an der Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten sollen nicht eingeholt werden. § 10 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat gemäß Abs. 1.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen (s. § 6 Abs. 3). Die Bewerberin/Der Bewerber hat Anspruch auf Einsicht in die Gutachten über ihre/seine schriftliche Habilitationsleistung. Ein neuer Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

## **§ 12**

### **Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**

- (1) Hat der Fachbereichsrat die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung beschlossen, bestimmt er aus den für den Vortrag vorgeschlagenen Themen und unter Berücksichtigung der Themenwahl der Habilitationskommission gemäß § 8 Abs. 3 das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Der Fachbereichsrat setzt den Termin für den Vortrag mit anschließendem Kolloquium fest. Der Bewerberin/dem Bewerber ist eine Frist von vier Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Die Frist kann mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers verkürzt werden. Der wissenschaftliche Vortrag soll die Dauer von 35 Minuten nicht überschreiten. Mit dem wissenschaftlichen Vortrag hat die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Fähigkeit unter Beweis zu stellen, einen wissenschaftlichen Gegenstand in anspruchsvoller Weise knapp und verständlich vorzutragen. Die schriftliche Fassung des Vortrags darf weder publiziert noch zur Publikation angenommen worden sein.

- (2) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das Kolloquium an. Die Mitglieder der Habilitationskommission, des Fachbereichsrates sowie jeder habilitierte Angehörige des Fachbereichs können sich an dem Kolloquium beteiligen. Die Dekanin/Der Dekan leitet das Kolloquium, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. In dem Kolloquium hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er befähigt ist, Probleme aus dem Bereich der von ihr/ihm angestrebten *venia legendi* angemessen zu erörtern. Das Kolloquium bezieht sich hauptsächlich auf den wissenschaftlichen Vortrag. Es kann sich auf das gesamte von der Bewerberin/dem Bewerber gewählte Fach erstrecken.
- (3) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium findet eine Sitzung der Habilitationskommission statt. Die Habilitationskommission gibt eine Empfehlung für die Entscheidung des Fachbereichsrates ab.
- (4) Im Anschluss an Vortrag, Kolloquium und Sitzung der Habilitationskommission entscheidet der Fachbereichsrat i. S. v. § 11 Abs. 1, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen des § 12 Abs. 1 genügen. Die Abstimmungen über diese Leistungen sind offen, ablehnende Stimmen müssen mündlich begründet und protokolliert werden. Genügte eine der Leistungen den Anforderungen nicht, darf die betreffende Leistung frühestens nach Ablauf eines Semesters, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss die Bewerberin/der Bewerber spätestens innerhalb eines Jahres schriftlich beantragen. Sind Vortrag und Kolloquium zu wiederholen, so hat die Bewerberin/der Bewerber dem Antrag drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Fachbereichsrat und der Habilitationskommission beizufügen, wobei das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen wissenschaftlichen Vortrags nicht erneut vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1 bis Abs. 5. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder genügt ihre/seine Leistung wieder nicht, so ist die Habilitation gescheitert.
- (5) Vortrag und Kolloquium sind universitätsöffentlich, soweit die Bewerberin/der Bewerber nicht widerspricht. Die anschließende Sitzung der Habilitationskommission sowie die Beratung und Abstimmung des Fachbereichsrates sind nicht öffentlich.

### **§ 13 Habilitation**

- (1) Im Anschluss an die Abstimmung gemäß § 12 Abs. 4 stellt der Fachbereichsrat die Lehrbefähigung und deren Umfang fest und entscheidet über die Verleihung der entsprechenden Lehrbefugnis.
- (2) Die Erteilung einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eingeschränkten Lehrbefugnis ist nur zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag entsprechend ändert.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs gibt der Bewerberin/dem Bewerber Entscheidungen des Fachbereichsrates im Sinne von § 12 Abs. 4 bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich ein mit

einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere den Titel der schriftlichen Habilitationsleistung und die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefugnis festgestellt worden ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs und das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Abs. 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (5) Nach Abschluss des Verfahrens hat die/der Habilitierte Anspruch auf Einsicht in die Gutachten über ihre/seine schriftliche Habilitationsleistung. Sie/er muss dazu innerhalb von vier Wochen bei der Dekanin/dem Dekan einen entsprechenden Antrag stellen.
- (6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (7) Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität über den Vollzug der Habilitation.

#### **§ 14 Veröffentlichung**

Soweit die schriftliche Habilitationsleistung in Form einer Habilitationsschrift erbracht wurde, soll die Habilitationsschrift oder zumindest deren wesentliche Teile von der/dem Habilitierten veröffentlicht werden. Dabei sollen die Korrekturen und Anregungen der Gutachterinnen/Gutachter und der schriftlichen Voten in gebührender Form berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung soll in der Regel innerhalb von zwei Jahren nach der Feststellung der Lehrbefähigung erfolgen. Der habilitierende Fachbereich und die Universitätsbibliothek haben Anspruch auf je ein Belegexemplar (des Ganzen bzw. seiner Teile). Wenn fünf Jahre nach der Habilitation noch kein Belegexemplar der Veröffentlichung beim Fachbereich eingegangen ist, kann die Dekanin/der Dekan auch ohne Einverständnis der/des Habilitierten von der zur Habilitation vorgelegten Fassung auf Anfrage von Interessierten Kopien zur Verfügung stellen.

#### **§ 15 Antrittsvorlesung**

Spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Lehrbefugnis soll sich die/der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung, zu der die Dekanin/der Dekan einlädt, vorstellen.

## **§ 16** **Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten**

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten gehören insbesondere

1. die angemessene Vertretung des Faches in Forschung und Lehre;
2. die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Die Dekanin/Der Dekan kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.

## **§ 17** **Umhabilitation**

- (1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob einer Bewerberin/einem Bewerber die *venia legendi* für das Fach an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des deutschen Sprachraums erteilt worden ist. Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine Kommission einsetzen.
- (2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber nach der Habilitation ihre/seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen schriftlichen Habilitationsleistung kann nicht verlangt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin/der Bewerber noch zu erbringen hat.
- (3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 6 entsprechend. Die Urkunde über die vollzogene Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der *venia legendi* ist vorzulegen.
- (4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin/der Bewerber an der anderen Hochschule bzw. dem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat. § 18 bleibt unberührt.
- (5) Die i. S. v. § 11 Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates entscheiden über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen *venia legendi* beschließen.
- (6) Im Falle der Annahme des Antrags soll die Bewerberin/der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung nach Maßgabe von § 15 halten.

## **§ 18** **Erweiterung der Lehrbefugnis**

- (1) Die/Der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.
- (2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 1 bis 15 entsprechend. Der Fachbereichsrat kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die/der Habilitierte das Fach, für das sie/er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in Forschung und Lehre selbstständig vertreten kann.

## **§ 19** **Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis**

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt:
  1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
  2. mit Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule; nach einer zeitlich befristeten Berufung lebt die Lehrbefugnis nach Rückkehr wieder auf;
  3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
  4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer beamteten Privatdozentin/eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden:
  1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
  2. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent nach Erteilung der Lehrbefugnis wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt oder wenn ihr/ihm die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde;
  3. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent durch ihr/sein Verhalten das Ansehen des Faches, für das ihre/seine Lehrbefugnis besteht, gröblich verletzt hat, insbesondere, wenn sie/er rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;

4. wenn die/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie/er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 trifft der Fachbereichsrat. Der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Betroffenen bekannt zu geben.
- (6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2008 in Kraft; sie wird in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht. Sie gilt für alle Habilitationsverfahren, die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften nach ihrem Inkrafttreten eröffnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 16. April 2008.

---

Münster, den 23. Oktober 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Oktober 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles